

Einwohnergemeinde, 4492 TECKNAU

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- im Schulareal
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

²Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

(zum Beispiel: Sportanlagen, Spielplätze, öffentliche Gebäude)

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 Kennzeichnung

Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer unter Vorlegung des Impfausweises anzugeben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

a	für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr.	50 - 100
b	für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr.	100 - 200
c	für gewerbsmässige Zucht nach § 8: Grundbewilligung	Fr.	200 - 400
	jährliche Gebühr	Fr.	100 - 200
d	einmalige Einschreibgebühren	Fr.	10 - 50
e	Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä.: nach Aufwand	Fr.	bis 100
f	Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter:		effektive Kosten

²Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b, c und d werden auf Antrag des Gemeinderates von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

⁴Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:

- a in Härtefällen
- b Hofhunde

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmung

Inkrafttreten Juli 96, Gebühren analog zu § 9 Abs. 2.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.